

IV. Fernverkehr.

A. Allgemeines.

Befindet sich ein Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Orts-, Nachbarorts- oder Vorortsgespräch, so wird die Verbindung getrennt. Das Amt verständigt die Teilnehmer in solchem Fall von dem Grunde der Unterbrechung.

Die Einheitsdauer eines Ferngesprächs beträgt **3 Minuten**. Die Ausdehnung bis zur Dauer von **6 Minuten** ist **stets zulässig**, über die Dauer von **6 Minuten** hinaus dann, wenn keine anderen Gesprächsanmeldungen vorliegen. Eine besondere Erklärung der Teilnehmer über die Ausdehnung eines Gesprächs bedarf es nicht. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann vom Amt mitgeteilt, wenn er bei Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat. Der Beamte hat dies Verlangen bei der Wiederholung der Anmeldung dem Teilnehmer zu bestätigen. (Weiteres in den „Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanchlüsse“, die jedem Anschlußinhaber ausgehändigt werden.)

Wünscht der Teilnehmer, daß ihm der Gebührenbetrag für ein von ihm geführtes Ferngespräch sogleich nach dessen Beendigung durch den Fernsprecher mitgeteilt werde, so hat er dies schon bei der **Anmeldung** des Gesprächs zu beantragen.

B. Anweisung für das Ortsfernprechnet Hamburg-Altona.

Anmeldung eines Ferngesprächs.

Der Teilnehmer, der ein Ferngespräch anmelden will, ruft das Ortsamt in gewöhnlicher Weise (siehe unter I B) an und verlangt bei dem mit „Bitte Gruppe“ sich meldenden Beamten das Fernamt. Nachdem sich dieses gemeldet hat, nennt der Teilnehmer die Nummer seiner Gruppe und seines Anschlusses sowie den Namen des anderen Ortes und die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Falls er mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier Gruppe 3, Nummer 1874, bitte Magdeburg, Nummer 12, „dringend“. Das Fernamt wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Bitte hängen sie an! Sie werden angerufen.“

Geht die Anmeldung von einer Nebenstelle aus oder wird eine solche gewünscht, so ist deren Bezeichnung mit anzugeben, z. B. „Hier Gruppe 3, Nummer 1874, Nebenstelle 6, bitte Magdeburg, Nummer 12, Nebenstelle Simon.“

Kann ein Teilnehmer zur Anmeldung eines Ferngesprächs nicht sogleich mit dem Fernamt verbunden werden, so erhält er ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen. Als dann hat er mit dem Hörer am Ohr kurze Zeit auf die Meldung des Fernamts zu warten.

Die Fernverbindung wird ausgeführt.

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser meldet sich und leitet das Gespräch in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Wird eine Orts- oder Vorortsverbindung zugunsten einer Fernverbindung getrennt, (siehe vorher IV A, erster Absatz), so erhält der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen.

Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs.

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Fernamts notwendig machen, so hat der Teilnehmer durch **mehrmaliges Niederdrücken und Heben**

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
 - b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen
- dem Fernamt ein Zeichen zu geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei be-